

Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Verwenden Sie keine Überschriften!
Diese ersetzen den Obersatz nicht
und kosten Sie unnötig Zeit. Eine
aussagekräftige Gliederung genügt!



Vertretbar - aber die h.M. bestimmt
den VA-Begriff einheitlich über das
VwVfG des Bundes!

II. Statthafte Klageart

Frage ist, welche Klageart statthaft ist.
Dies richtet sich nach dem Beizeln des
Klägers, § 88 VwGO. Hier will T erreichen,
dass die Beseitigungsanordnung aufgehoben
wird. Hierfür könnte eine Aufhebungsklage
gemäß § 42 I Fall 1 VwGO statthaft sein. Das
setzt voraus, dass es sich bei der Beseitigungs-
anordnung um einen VA i.S.d. § 35 S. 1
VwVfG NRW handelt.

1. Individuelle Maßnahme, Behörde, ö-r

Die erforderliche Maßnahme des Oberbürger-
meisters als Behörde auf dem Gebiet des
öffentlichen Bewerbs liegt vor.

2. Einzelfall, Außenwirkung

Die Beseitigungsanordnung betrifft und der
T einen Einzelfall. Auch die Außenwirkung
liegt vor, da und T eine außerhalb der
Verwaltung stehende Person betroffen ist.

3. Regelung

Frage ist allerdings, ob eine Regelung ent-
halten ist. Eine solche liegt vor, wenn das
schädliche Handeln unmittelbar auf die
Wesenswirkung einer Rechtsfolge gerichtet ist. Hier

Zu ausführlich, fehlerhafte Schwer-
punktsetzung! Die Beseitigungsan-
ordnung hat offensichtlich VA-Qualität,
eine kurze Feststellung der
Merkmale hätte genügt. Die Zeit,
die Sie hier benötigen, hat am En-
de der Ausarbeitung gefehlt - diese
ist nicht vollständig.

Arbeiten Sie an der Schwerpunk-
tsetzung und Ihrem Zeitmanage-
ment!